



Entgelttabellen

ab 01.02.2025

Für
Ärztinnen
und Ärzte

Am 26.03.2024 kam es zwischen dem Marburger Bund und der Tariftgemeinschaft deutscher Länder zu einer Tarifeinigung. Die Tabellenentgelte werden ab 01.04.2024 um 4 % erhöht. Zum 01.02.2025 erfolgt eine weitere Erhöhung um 6 %. Die Arbeitszeit wird zum 01.01.2026 von 42 auf 40 Wochenstunden abgesenkt. Der Nachtdienstzuschlag gilt für alle Stunden zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr. Die Laufzeit des Entgelttarifvertrages endet zum 31.03.2026.

Die weiteren Regelungen rundum die Themen Arbeitszeit, Wochenenddienst, Bereitschaftsdienst etc. finden Sie im Intranet: Für Mitarbeiter_Personalrat/ Tarifliches/ Entgelttabellen

Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ä Monatsbeträge in Euro bei 42 Std./Woche

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1 Arzt	5.626,91 im 1. Jahr	5.945,86 im 2. Jahr	6.173,67 im 3. Jahr	6.568,57 im 4. Jahr	7.039,34 im 5. Jahr	7.222,97 ab dem 6. Jahr
Ä 2 Facharzt	7.426,63 ab dem 1. Jahr	8.049,32 ab dem 4. Jahr	8.596,06 ab dem 7. Jahr	8.903,30 ab dem 9. Jahr	9.070,79 ab dem 11. Jahr	9.302,27 ab dem 13. Jahr
Ä 3 Oberarzt	9.302,27 ab dem 1. Jahr	9.849,02 ab dem 4. Jahr	10.631,15 ab dem 7. Jahr			
Ä 4 Ständiger Vertreter des ltd. Arztes	10.942,53 ab dem 1. Jahr	11.724,64 ab dem 4. Jahr	12.347,33 ab dem 7. Jahr			

Hinweis: Die Stufenzuordnung bei der Einstellung von Beschäftigten gem. § 16 Abs. 2 TV-Ärzte erfolgt durch die Personal verwaltenden Stellen.

Erhöhung des Entgeltes für Ärztinnen und Ärzte an den Universitätsklinika in Bayern sowie am Deutschen Herzzentrum München (sog. „München II“ o. „Bayernzulage“) gem. § 16 Abs. 3 TV-Ä Monatsbeträge in Euro bei 42 Std./Woche

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1 Arzt	100,— im 1. Jahr	100,— im 2. Jahr	50,— im 3. Jahr	0,— im 4. Jahr	0,— im 5. Jahr	0,— ab dem 6. Jahr
Ä 2 Facharzt	150,— ab dem 1. Jahr	50,— ab dem 4. Jahr	0,— ab dem 7. Jahr	0,— ab dem 9. Jahr	0,— ab dem 11. Jahr	0,— ab dem 13. Jahr
Ä 3 Oberarzt	50,— ab dem 1. Jahr	100,— ab dem 4. Jahr	100,— ab dem 7. Jahr			
Ä 4 Ständiger Vertreter des ltd. Arztes	100,— ab dem 1. Jahr	0,— ab dem 4. Jahr	0,— ab dem 7. Jahr			

Zeitzuschläge (in Euro je Stunde immer Stufe 3) für Ärztinnen und Ärzte (§ 41 TV-L; § 8 TV-Ärzte)

Entgeltgruppe	Stufe 3 ¹	Überstunde	Nacht 21–6 Uhr	Sonntag	Feiertag		24. und 31.12. ab 6 Uhr	Samstag 13–20 Uhr
					ohne FA ²	mit FA ²		
	100 %	15 %	20 %	25 %	135 %	35 %	35 %	20 %
Ä 1	33,81	5,07	6,76	8,45	45,64	11,83	11,83	6,76
Ä 2	47,07	7,06	9,41	11,77	63,54	16,47	16,47	9,41
Ä 3	58,21	8,73	11,64	14,55	78,58	20,37	20,37	11,64
Ä 4	67,61	10,14	13,52	16,90	91,27	23,66	23,66	13,52

¹ Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4 (Protokollerklärung zu § 8 Abs. 1 Satz 2 TV-Ärzte).

² FA = Freizeitausgleich

Stundenentgelt (in Euro) für Ärztinnen und Ärzte (§ 41 TV-L; § 8 TV-Ärzte)

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	30,81	32,56	33,81	35,97	38,55	39,55
Ä 2	40,67	44,08	47,07	48,75	49,67	50,94
Ä 3	50,94	53,93	58,21			
Ä 4	59,92	64,20	67,61			

Hinweis: Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4 (Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2 TV-Ärzte)

Bewertung Bereitschaftsdienst (BD) Nr. 1–4 (ab BD Nr. 5 Sonderregelung beachten!)

Entgeltgruppe	Arbeitsbelastung	Vergütung (Bewertung als AZ)	Vergütung an Feiertagen
Bereitschaftsdienst Stufe 1	bis zu 25 %	60 %	(60 % + 25 %) 85 %
Bereitschaftsdienst Stufe 2	25 % bis 49 %	95 %	(95 % + 25 %) 120 %

Zusätzliche vereinbarte Regelungen zur Bewertung von Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst und Zusatzurlaub können hier nicht differenziert dargestellt werden. Nähere Infos: finden Sie im Intranet: Fuer_Mitarbeiter/PR/Tarifliches/.

Erholungsurlaub (§ 26 TV-Ä)

Beschäftigte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21).

Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch **30 Urlaubstage**.

Impressum

Herausgeber: Personalrat des Universitätsklinikums Würzburg, Vorsitzender: S. Altunbilezik-Lindenmayer Josef-Schneider-Str. 2, Haus D13, 97080 Würzburg
Telefon: 0931 201-55063, Fax 0931 201-6055050,
E-Mail: personalrat@ukw.de, www.ukw.de/personalrat

Redaktion: S. Altunbilezik-Lindenmayer, K. Schrauth

Konzept, Layout & Satz: Servicezentrum Medizin-Informatik (SMI) am UKW

Abdruck frei, Beleg erbeten.

Wir haben die Angaben sorgfältig zusammengestellt, können für die Richtigkeit jedoch keine Gewähr übernehmen.